

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Mühlenbarbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-
setz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) wird nach Beschlussfassung durch den
Verbandsausschuss vom 24.11.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des
Deich- und Sielverbandes Mühlenbarbek erlassen.

Artikel 1

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Sielverband Mühlenbarbek und hat seinen Sitz in **Hohen-
aspe**, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen
Rechts gemäß § 1 WVG.

Absätze (2) – (4) unverändert.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz
und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

Satz 2 - 13 unverändert.

§ 24

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

wird wie folgt geändert:

- 2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Flächenbeitrag gemäß Anlage Abs. 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-)gebieten	1 Beitragseinheit / ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Deichbau und -unterhaltung	Alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m +NN	1 Beitragseinheit / ha
e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	Bei Entwässerungsschöpfwerken: alle Grundstücke wie zu d)	1 Beitragseinheit / ha
f) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit / ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen, Teilflurstücke **können** ausgewiesen werden.

§ 25

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Verband anzuzeigen. **Eigentumswechsel die dem Verband im laufenden Geschäftsjahr mitgeteilt werden, werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam.** Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (4) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Mühlenbarbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DEICH- UND SIELVERBAND MÜHLENBARBEK

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Hohenaspe....., den.....24.11.2011</p> <p><i>Hans-H. J.</i></p> <p>Verbandsvorsteher Deich- und Sielverband Mühlenbarbek</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>Itzelhoe</i>, den.....17.12.12</p> <p><i>Umm</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p> <p><i>Dr. Storck</i></p>
--	---

<p>Ausgefertigt:</p> <p>Hohenaspe....., den.....17.12.12</p> <p><i>Hans-H. J.</i></p> <p>Verbandsvorsteher Deich- und Sielverband Mühlenbarbek</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p><i>Itzelhoe</i>, den.....18.12.12</p> <p><i>Umm</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p> <p><i>Dr. Storck</i></p>
--	---

